

Nr. 161 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1491 „Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS-Code, zum FTP-Code und zugehörigen Brandprüfverfahren (MSC/Rundschreiben 1120)“**

Hamburg, den 02. September 2015  
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1491, „Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS-Code, zum FTP-Code und zugehörigen Brandprüfverfahren (MSC/Rundschreiben 1120)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für  
Transport und Verkehrswirtschaft  
Dienststelle Schiffssicherheit  
U. Schmidt  
Dienststellenleiter

**MSC.1/Rundschreiben 1491**  
Vom 12. Januar 2015

**Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS-Code, zum FTP-Code und zugehörigen Brandprüfverfahren (MSC/Rundschreiben 1120)**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner vierundneunzigsten Sitzung (17. bis 21. November 2014) die vom Unterausschuss Schiffssysteme und Ausrüstung auf seiner ersten Sitzung vorbereiteten und, in der Form von Änderungen am MSC/Rundschreiben 1120, in der Anlage aufgeführten, einheitlichen Interpretationen zur Positionierung der hintersten Schaummonitore angenommen, mit dem Ziel, eine einheitliche Umsetzung von Absatz 2.3.2.3 Kapitel 14 des FSS-Codes beim Inkrafttreten der durch Entschließung MSC.339(91) angenommenen, zugehörigen Änderungen zu ermöglichen.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beiliegenden, einheitlichen Interpretationen als Anleitung zu benutzen, wenn sie Absatz 2.3.2.3 Kapitel 14 des FSS-Codes anwenden, und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

\*\*\*

**Anlage**

**Änderungen der einheitlichen Interpretationen zum Kapitel II-2 SOLAS, zum FSS-Code, zum FTP-Code und zugehörigen Brandprüfverfahren (MSC/Rundschreiben 1120)**

### Anlage

Die bestehende Interpretation bezüglich der Schaumsystem-Positionen von achteren Monitoren (Absatz 2.3.2.3 Kapitel 14 FSS-Code) wird durch Folgendes ersetzt:

**„Schaumsystem-Positionen von achteren Monitoren**

Die von diesem Absatz geforderten Backbord- und Steuerbord-Monitore dürfen sich auch im Ladungsbereich oberhalb von an Ladetanks angrenzenden Brennstoff-Bunkertanks befinden, wenn sie das darunter und dahinter liegende Deck gegenseitig schützen können.“

---

(VkBl. 2015 S. 619)